



RECHNUNGSHOF
DAMPFSCHIFFSTRASSE 2
1033 Wien — Postfach 240

Zl 1748-01/85

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1010 Wien

Betriht GESETZENTWURF
Zl. SG GE/19 85
Datum: 2. JULI 1985
Verteilt 3.7.85 Schölk
Dr. H. Ömer

In der Anlage beeckt sich der Rechnungshof 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Akademie der bildenden Künste in Wien zu übermitteln.

Anlage

1985 06 27
Der Präsident:
Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
H. Ömer



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2
1033 Wien – Postfach 240

Zl 1748-01/85

Entwurf eines BG über
die Organisation der Aka-
demie der bildenden Künste
in Wien; Begutachtungs-
verfahren – Stellungnahme

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Der RH bestätigt den Erhalt des mit do Schreiben vom
22. April 1985, GZ 59.006/1-18/85, übermittelten
Gesetzesentwurfes und teilt hiezu mit:

Zum § 16 Abs 1:

Es erscheint zweckmäßig, die Einladung von Gastprofesso-
ren zeitlich – etwa "nicht länger als 2 Jahre" – zu
begrenzen, um einerseits eine Fluktuation bei den
Gastprofessoren sicherzustellen und andererseits
jeden Eindruck zu vermeiden, daß die Eingeladenen
ein Recht auf eine ständige Beschäftigung als Gastpro-
fessor hätten.

Zum § 24 Abs 2:

Im Hinblick darauf, daß für Studierende als Studien-
assistenten nur eine Teilbeschäftigung in Betracht
kommt, sollte diese auch auf das Höchstmaß von
20 Wochenstunden begrenzt werden.

- 2 -

Zum § 39 Abs 7:

Wenngleich in den Erläuterungen auf die Schwierigkeiten, die mit der Wahl des Rektors verbunden sind, hingewiesen wird, weil vom Kollegium jeweils nur ein relativ kleiner Kreis von Professoren in die engere Wahl gezogen wird, so sollte doch wie im UOG die Funktionsperiode des Rektors begrenzt werden. Gemäß § 39 Abs 6 ist der Gewählte grundsätzlich zur Annahme der Wahl verpflichtet.

Die Einschränkung, daß der Gewählte in seiner Person gelegene Gründe geltend machen kann, die die Annahme der Funktion nicht zumutbar erscheinen lassen, wird wohl nicht auf alle in Betracht kommenden Professoren zutreffen.

Zum § 39 Abs 12:

Hinsichtlich der Gewährung von Forschungssemestern wäre klarzustellen, daß nach Ausübung der Funktion des Rektors durch zwei oder mehr Funktionsperioden hindurch nicht mehr Anspruch als auf zwei Forschungssemester besteht. Dadurch wäre eine Auslegung dahingehend zu vermeiden, daß nach drei Funktionsperioden der Anspruch auf drei Forschungssemester behauptet wird.

Zum § 50:

Es erscheint zweckmäßig, im Hinblick auf die stark aufgewertete Stellung der Akademiedirektion und deren Leiter eine Stellvertretung des Akademiedirektors vorzusehen und zu regeln.

1985 06 27

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Aufstellung:
Wach